

## K u r z p r o t o k o l l

über Besprechung im Planungsamt am Mittwoch, den 2.8.50, 18.00

Anwesend: Herr MONNET  
Herr Prof. HALLSTEIN

Prof. Hallstein übermittelt Herrn Monnet die Grüsse des Herrn Bundeskanzlers und wiederholt seine schon telefonisch gemachte Mitteilung, dass der Herr Bundeskanzler mit dem Verfahrensvorschlag des Herrn Monnet nicht einverstanden sei, dass die Beratungen der Konferenz am Ende der nächsten Woche zu einem formalen Abschluss gebracht werden, indem den Regierungen ein nicht im Artikel gefasster Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen mit der Bitte um Instruktionen für die sich anschliessende Redaktionsarbeit binnen 10 Tagen vorgelegt würde. Der Herr Bundeskanzler hält in diesem Falle eine parlamentarische Erörterung des Zwischenberichtes für unvermeidlich mit der Folge, dass eine öffentliche Erörterung über alle Details der Lösung sich anschliesse, die praktisch die Verhandlungen in das allererste Anfangsstadium zurückversetzen.

Herr Monnet erwidert, dass er sich inzwischen ein eingehendes Bild vom Stand der Beratungen über die wirtschaftlichen Fragen verschafft habe und auf Grund davon zu einer Schlussfolgerung gelangt sei, mit der sein am Sonntag ausgesprochener Gedanke des Zwischenberichts überholt sei. Er sei zu dem Schluss gekommen, dass die Fortsetzung der Verhandlungen im bisherigen Stil die Gefahr in sich schliesse, dass man in dem Bestreben, für den Ausbau zu einer europäischen Verfassung geeignete Lösungen zu finden, in der Formulierung genereller Lösungen zu weit gehe, dass es ferner unangebracht sei, die Hohe Behörde mit all gemeinen Richtlinien für ihr Verhalten den vollen Schwierigkeiten des Starts auszusetzen, und dass schliesslich, wenn man das tue, die Gefahr bestehe, dass die Tätigkeit der Hohen Behörde mit einer Fülle von Rechtsmittelverfahren gegen ihre Anfangsmassnahmen belastet werde. Er glaube demgegenüber, dass es notwendig sei, den Schwierigkeiten der Anfangstätigkeit der Hohen Behörde mutig ins Auge zu schauen und durch einen Plan, den bereits die Konferenz entwerfe, konkrete und detaillierte Anweisungen

für diese Anfangstätigkeit der Hohen Behörde zu geben (für ein Jahr oder weniger oder mehr). Bei der Ausarbeitung dieser konkreten Anweisungen für die Hohe Behörde für das Anfangsstadium, könne man auf den grossen Apparat der Sachverständigen, der jetzt eingesetzt sei, verzichten.

Nicht ganz eindeutig waren die Ausführungen des Herrn Monnet in Bezug auf die Frage, wie sich diese konkreten Anweisungen für die Anfangstätigkeit der Hohen Behörde zu den generellen Verfassungsgrundsätzen für die Hohe Behörde, die bisher im Vordergrund der Erwägungen gestanden haben, verhalten. Einige seiner Äusserungen stellten dieses Verhältnis so dar, dass es die weitere Aufgabe der Konferenz sei, beides zu bedenken. Und Prof. Hallstein unterstrich diesen Teil der Ausführungen, indem er einwarf, dass es sich gewissermassen um zwei Kapitel des zu entwerfenden Vertrags handle, von denen der eine die Verfassung des Schuman-Plan-Organismus regelt, der andere einen Teil der Übergangsvorschrift, nämlich die Übergangsvorschrift für das allererste Stadium enthalte. Ein Teil der Formulierungen des Herrn Monnet kann freilich auch so gedeutet werden, dass er die Arbeit der Konferenz auf die Erteilung der Anfangsaufträge für die Hohe Behörde zu beschränken gedenkt und die Entziehung einer europäischen Verfassung der Zukunft überlassen will, d.h. der Entwicklung von Grundsätzen und der Sammlung von Erfahrungen im Zusammenspiel der Organe, denen die Verwirklichung des Schuman-Plans anvertraut ist.

Herr Monnet bat, diese seine Mitteilungen nur als eine vorläufige und sehr summarische Ankündigung seines Programms zu betrachten. Er bat Prof. Hallstein, am Donnerstag den 3.8.50, um 14.30 Uhr, ihn zu besuchen und stellte für diesen Termin eine detaillierte Entwicklung seiner Auffassungen über das weitere Vorgehen in Aussicht.